

Stellungnahme des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

Mit der Veröffentlichung des *Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (sog. Sicherheitspaket, BGBl2024 I Nr. 332)* im Bundesgesetzblatt, ist selbiges am 31.10.2024 in Kraft getreten. Der neu geschaffene Leistungsausschluss in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erweitert und ersetzt die bisher in § 1a Abs. 7 AsylbLG enthaltene Leistungseinschränkung. Die Regelung begegnet dabei tiefgreifenden europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gravierend fällt dabei ins Gewicht, dass die neuen Regelungen die konkrete Gefahr in sich tragen, durch einen kompletten Leistungsausschluss existenzsichernder Leistungen tausende Menschen – ungeachtet ihrer sozialen und gesundheitlichen Situation – in die Obdachlosigkeit zu schicken. Diese stünden ohne Zugang zu Geld, Nahrung oder medizinische Versorgung da.

I. Unionsrechtliche Bedenken

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Konformität des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG bestehen erhebliche, im Ergebnis durchgreifende Bedenken.

Unbestritten ist dabei, dass die Regelungen der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) auf Dublin-Fälle anwendbar sind. Der EuGH hat bereits 2012 klargestellt¹, dass Antragsteller*innen Leistungen nach der Aufnahmerichtlinie zu gewähren sind, solange sich diese als asylsuchende Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, also im Dublin-Raum, aufhalten². Der EuGH hat in der Entscheidung dabei darauf hingewiesen, dass sich Antragsteller*innen auf internationalen Schutz auch im unzuständigen Mitgliedstaat auf die Garantien aus der Aufnahmerichtlinie berufen können, insbesondere auch auf die Gewährung der materiellen Leistungen nach der Aufnahmerichtlinie³. Dabei endet die Verpflichtung, die in der Aufnahmerichtlinie vorgesehenen Mindeststandards zu gewähren, erst mit der tatsächlichen Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedsstaat⁴, nicht bereits mit der Entschließung zur Überstellung⁵.

¹ Die Entscheidung des EuGH bezog sich dabei auf die Vorgängerrichtlinie, RL 2003/9/EG, ist aber dem Grunde nach auf die Richtlinie 2013/33/EU anwendbar. So auch das BSG, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – B 8 AY 6/23 R.

² EuGH, Urteil v. 27. September 2012, Az.: C-179/11, [EUR-Lex - 62011CJ0179 - EN - EUR-Lex](#); Vgl. auch: SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024, Az.: S 11 AY 19/24 ER, S. 7;

³ [EUR-Lex - 62011CJ0179 - EN - EUR-Lex](#); vgl. auch: Claudius Voigt, Vertreibung durch soziale Exklusion, [Leistungskuerzung Dublin 2.pdf](#); Erlass des Flüchtlingsministerium Rheinland-Pfalz zur Anwendung des Leistungsausschlusses in Dublin-Fällen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG [MFFJIV - Brief E](#); Vgl. auch: SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024, Az.: S 11 AY 19/24 ER, S. 7.

⁴ vgl. [EUR-Lex - 62011CJ0179 - EN - EUR-Lex](#) Rn. 58; [CURIA - Dokumente](#), Rn. 67; so auch Sozialgericht Landshut, S 11 AY 19/24 ER, v. 18.12.2024

⁵ Vgl. auch: SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024, Az.: S 11 AY 19/24 ER, S. 7.



Nach Art. 17 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, *dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.* Aus Art. 17 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie lässt sich dabei entnehmen, dass sich die Leistungen für einen angemessenen Lebensstandard für Antragsteller*innen auf internationalen Schutz an den Leistungen orientieren müssen, die eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedsstaates einen angemessenen Lebensstandard garantieren. Das Bundesverfassungsgericht hat hierauf bereits mehrfach hingewiesen und deutlich gemacht, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.

Art. 20 der Aufnahmerichtlinie sieht mögliche Sanktionstatbestände vor, wobei diese zum einen abschließend sind und zum anderen folglich nicht in Dublin-Fällen greifen⁶.

Im Ergebnis streiten gewichtige Erwägungen dafür, dass die Regelung des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG mit der Rechtsfolge des kompletten Leistungsausschlusses sowie den Überbrückungsleistungen für den Zeitraum von zwei Wochen, nicht unionsrechtskonform ist.

Das Bundessozialgericht hat im vergangenen Jahr in einer vergleichbaren Konstellation, bezogen Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG, den EuGH zu der Frage angerufen, ob die Vorgängervorschrift des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG europarechtskonform ist⁷. Dabei wollte das BSG unter anderem wissen, ob

eine Regelung eines Mitgliedstaats, die Antragstellern auf internationalen Schutz abhängig von ihrem Status als vollziehbar Ausreisepflichtige innerhalb der Überstellungsfrist nach der Verordnung (EU) Nr 604/2013 ausschließlich einen Anspruch auf Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege und Behandlung im Krankheitsfall sowie nach den Umständen im Einzelfall Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts gewährt, das in Art 17 Abs 2 und Abs 5 Richtlinie 2013/33/EU beschriebene Mindestniveau abdeckt.

Unter Berücksichtigung der Fortwirkung der Vorschrift des § 1a Abs. 7 AsylbLG in der Nachfolgenorm des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG und dem Umstand, einer noch ausstehenden höchstrichterliche Klärung, ob die Leistungskürzungen mit Europarecht vereinbar sind, ist daher im Sinne der Schutzsuchenden von einer Anwendung der neuen Rechtslage bis zur Entscheidung des EuGH abzusehen.

⁶ Claudius Voigt, Asylmagazin 12/201, § 1a AsylbLG: jetzt erst recht verfassungswidrig, S. 444 u. : Claudius Voigt, Vertreibung durch soziale Exklusion, [Leistungskürzung Dublin 2.pdf](#).

⁷ [Bundessozialgericht - Entscheidungen \(ab 2018\) -](#)

II. Anwendung der neuen Aufnahmerichtlinie

Die Regelung des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG kann hinsichtlich der Europarechtskonformität auch nicht auf die neue Aufnahmerichtlinie, RL 2024/1346/EU gestützt werden. Diese gilt erst ab dem 12.06.2026. Für vertiefte Ausführungen verweisen wir auf die Ausführungen zur Unionsrechtswidrigkeit von Leistungsausschlüssen im Dublin-Verfahren auf dem Verfassungsblog⁸ und den Erlass des Flüchtlingsministerium Rheinland-Pfalz zur Anwendung des Leistungsausschlusses in Dublin-Fällen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG⁹.

III. Auswirkungen auf Antragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

Der Leistungsausschluss in § 1 Abs. 4 AsylbLG berücksichtigt die Situation von besonders schutzbedürftigen Antragsteller*innen im Sinne des Art. 21 Aufnahmerichtlinie vollkommen nicht. Bereits der Regelbezug von Leistungen nach dem AsylbLG bedeutet ein Mindestmaß an Teilhabe und die Leistungsreduktion auf das absolute Existenzminimum. Leistungskürzungen und somit erst recht Leistungsausschlüsse, katapultieren Betroffene unterhalb dieses Existenzminimums und in die soziale Isolation. Dabei sind Leistungsausschlüsse für Antragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme außerordentlich gravierend.

Durch die Streichung sonstiger Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG in § 1 Abs. 4 AsylbLG werden die unter anderem in Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie verbrieften Garantien nicht mehr gewährleistet¹⁰. Insoweit erfolgt eine krasse Verschärfung. Dies hat katastrophale Folgen für die Antragsteller*innen. Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie schreibt vor, dass Antragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die *erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen* zu gewähren sind. Hierbei beschreibt Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie das Mindestmaß, welches an medizinischer Leistung zu gewähren ist. Diese Garantie ist nun nicht mehr sichergestellt. Der EuGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 festgestellt, dass die Nichtdeckung essenzieller Grundbedürfnisse einen Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung darstellt¹¹. Hierunter fällt auch der Ausschluss von Garantien aus Art. 19 Abs. der Aufnahmerichtlinie.

Welche schwerwiegenden Folgen der Leistungsausschluss für Antragsteller*innen im Einzelfall haben können, zeigen die Erfahrungen der BNS-Fachstellen

⁸ [Auf Konfrontationskurs mit dem EuGH – Verfassungsblog](#)

⁹ Erlass des Flüchtlingsministerium Rheinland-Pfalz zur Anwendung des Leistungsausschlusses in Dublin-Fällen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG [MFFJIV - Brief E](#), S. 10.

¹⁰ So schon Voigt in Asylmagazin 12/201, § 1a AsylbLG: jetzt erst recht verfassungswidrig, S. 444.

¹¹ EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C 163/17.

- Klient*innen mit chronische Krankheiten wie HIV, Hepatitis, Krebs und Diabetes bleiben unversorgt, was zu einer maßgeblichen Verschlimmerung und zur Chronifizierung des Gesundheitszustandes bis hin zu lebensgefährdenden Situationen aufgrund der Unterversorgung führt.
- Klient*innen mit Schwerbehinderung können ärztlich nicht versorgt oder mit notwendige Hilfsmitteln, wie einem Rollstuhl oder einer Prothese, ausgestattet werden.
- Schwangere Klient*innen erhalten keine notwendige Schwangerschaftsvorsorge, was ein großes Gesundheitsrisiko für Mutter und Kind darstellt.
- Klient*innen, die eine Therapie aufgrund von schweren Traumafolgestörungen in Folge der Flucht benötigen, bleiben unversorgt.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass das physische und soziale Existenzminimum universell sicherzustellen ist. Insoweit ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2021 hinzuweisen, welches ausführt, dass *die Gewährleistung sich nicht in einen Kernbereich der physischen und einen Randbereich der sozialen Existenz aufspalten lässt, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt*¹².

Zudem muss jedenfalls auch bei Leistungsausschlüssen gewährleistet sein, dass die elementarsten Bedürfnisse befriedigt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Situation entsteht, welche *die physische oder psychische Gesundheit von Antragsteller*innen beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung oder Verschlechterung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre*¹³. Dies allerdings ist mit einem Ausschluss der Leistungen nach § 6 AsylbLG nicht gegeben. Insoweit ist Art. 19 Abs. 2 Aufnahmeleitlinie unmittelbar anzuwenden, um europarechtswidrigen Leistungsausschlüssen für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen zu verhindern.

Forderungen:

- Nichtanwendung der Vorschrift und der Rechtsfolgen des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. aufgrund der evidenten Unionsrechtswidrigkeit und Aussetzung der Anwendung mindestens bis zur Entscheidung des EuGH über Vorlage des Bundessozialgerichts zur Europarechtskonformität des § 1 a Abs. 7 AsylbLG.
- Unmittelbare Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Aufnahmeleitlinie (Gewährung erforderlicher medizinischen und sonstiger Hilfen) für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen.

¹² BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2021, 1 BvR 2682/17.

¹³ Vgl.: EuGH, Urteil vom 19.3.2019 Aktenzeichen C-163/17



- Die Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG, bei Vorliegen einer besonderen Härte. Feststellung, dass eine besondere Härte immer dann vorliegt, wenn es sich um Antragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme handelt.
- Erstellung und Versendung eines entsprechenden Rundschreibens durch die Verwaltung.

Wir bitten Sie um eine klare Positionierung zur Einhaltung der Menschenrechte und danken Ihnen im Voraus für eine Antwort.

Gern sprechen wir über die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen und Lösungsansätze in einem gemeinsamen Termin.

Gez.:

Nicolay Büttner

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)